

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 09.2015 | 1 – 12 | 6033.14 |

Studienbüro

15.05.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

(SPO M-WT)

vom 12. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WT) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, , Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik sind:
 1. Ein erfolgreicher Abschluss eines grundständigen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule im Umfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS, insbesondere des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Werkstoffwissenschaften außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Werkstofftechnik von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis c) dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 4 a Abs. 4) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Werkstofftechnik von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Werkstofftechnik von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})“

4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
5. Es werden folgende §§ 4 a bis c neu eingefügt.

„§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen eines evtl. notwendigen Aufnahmegesprächs oder einer evtl. notwendigen Eingangsprüfung sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,9 oder besser und
 2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 160 ECTS-Leistungspunkten von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 - a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,9 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgege-

ben haben und

- b) dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.“
6. In § 5 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 gestrichen; die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 4 bis 6.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Ziff. 3 gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für weitere Module oder Fächer die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.“
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

- (1) Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - Art und Umfang der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studienseester und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Form und Organisation der einzelnen Module.“

9. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bei Studierenden, denen das Thema ihrer Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn ihres zweiten Fachsemesters ausgegeben wird, neun Monate, bei allen anderen Studierenden beträgt diese Frist sechs Monate.“

10. Es wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.“

11. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden §§ 11 bis 14.

12. Der neue § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modul- und Teilmodulnoten sowie der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (6) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.“

13. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und in der Überschrift am Ende wie folgt ergänzt:

„für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2015 begonnen haben“

14. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I. V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 09, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2

Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfänger und Studienanfängerinnen ab Sommersemester 2015

| 1. Masterstudium - Basis - Block (1. Semester) | | | | | | | |
|---|-------------------------------|---|-----------|---------------------------|---|-----------------------|------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| lfd. Nr. | Modul | Modulinhalt | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min. | Ergänzende Regelungen | LP je Modul |
| 1 | Nanotechnologie | Nano-, Oberflächen- und Dünnschichttechnik | 2 | SU/Pr | schrP 120 | 1) | 5 |
| | | Nano- und Mikro-Analytik | 2 | SU | | | |
| 2 | Bulkbestimmte Werkstoffe | Metalle | 2 | SU | schrP 120 | - | 5 |
| | | Polymere | 2 | | | | |
| 3 | Analytik und Werkstoffprüfung | Analytische Methoden der Werkstofftechnik | 2 | SU | schrP 120 | - | 5 |
| | | Ausgewählte Kapitel | 2 | | | | |
| 4 | Angewandte Festkörperphysik | Festkörperphysik, Materialstruktur u. Werkstoffmechanik | 4 | SU | schrP 120 | - | 5 |
| 5 | Betriebswirtschaftslehre | BWL mit Kostenrechnung und Produktionsplanung | 4 | SU | schrP 90 | - | 5 |
| 6 | Produktionstechnik | Produktionstechnik | 3 | SU | schrP 120 | - | 5 |
| | | Ressourcenschonende WT / Recycling | 2 | | | | |
| SWS insgesamt | | | 23 | | | | LP insgesamt 30 |

| 2.1 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe NAW (2. Semester) | | | | | | | | |
|--|---|---|-----------|---------------------------|--|-----------------------|-----------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| lfd. Nr. | Modul | Modulinhalt | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min. | Ergänzende Regelungen | LP je Teilmodul | LP je Modul |
| Schwerpunktmodule | | | | | | | | |
| 7 | Spezialkeramik und Spezialgläser | Ausgewählte Kapitel der Spezialkeramik und Spezialgläser | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| 8 | Technische Anwendungen der Silikatkeramik und Bindemittel | Ausgewählte Kapitel und technische Anwendungen der Silikatkeramik und Bindemittel | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| 9 | Funktionskeramik | Ausgewählte Kapitel der technischen Keramik | 2 | SU | schrP 90 | Gew.: 2:1 | (4) | 6 |
| | | Verbundwerkstoffe | 2 | SU | | | | |
| | | Seminar | 2 | S | Präs. ³⁾ | | (2) | |
| Ergänzungsmodule | | | | | | | | |
| | PW-Schwerpunkt | Modul 11 | 4 | SU, Pr | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| | MW-Schwerpunkt | Modul 13 oder 14 | 4 | SU | schrP 90 | ⁵⁾ | 6 | 6 |
| SWS insgesamt | | | 22 | LP insgesamt | | | 30 | |

| 2.2 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Polymere Werkstoffe PW (2. Semester) | | | | | | | | |
|--|------------------------|---|-----------|---------------------------|--|-----------------------|---------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| lfd. Nr. | Modul | Modulinhalt | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min. | Ergänzende Regelungen | LP je Teilmodul | LP je Modul |
| Schwerpunktmodule | | | | | | | | |
| 10 | Polymertechnik | Polymertechnik | 2 | SU | schrP 90 | 6) | (4) | 6 |
| | | Praktikum Polymertechnik | 2 | Pr | nein, aber bestehenserblich (mE/oE) | | (2) | |
| 11 | Polymer-eigenschaften | Polymereigenschaften (Teil1 und 2 je 2 SWS) | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| 12 | Makromolekulare Chemie | Makromolekulare Chemie | 2 | SU | schrP 90 | Gew.: 1:0:1 6) | (2) | 6 |
| | | Praktikum Makromolekulare Chemie | 2 | Pr | nein, aber bestehenserblich (mE/oE) | | (2) | |
| | | Seminar | 2 | S | Präs. 3) | | (2) | |
| Ergänzungsmodule | | | | | | | | |
| | NAW - Schwerpunkt | Modul 7, 8 oder 9 | 4 | SU | schrP 90 | 5) | 6 | 6 |
| | MW - Schwerpunkt | Modul 13 oder 14 | 4 | SU | schrP 90 | 5) | 6 | 6 |
| SWS insgesamt | | | 22 | | | | LP insgesamt | 30 |

| 2.3 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Metallische Werkstoffe MW (2. Semester) | | | | | | | | |
|---|--|--|-----------|---------------------------|--|-----------------------|---------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| lfd. Nr. | Modul | Modulinhalt | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min. | Ergänzende Regelungen | LP je Teilmodul | LP je Modul |
| Schwerpunktmodule | | | | | | | | |
| 13 | Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau | Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| 14 | Neue Werkstoffe und Verfahren in der Mechatronik | Neue Werkstoffe und Verfahren in der Mechatronik | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| 15 | Projektarbeit 2) | Projektarbeit | 4 | PA | StA ⁴⁾ | Gew: 4:2 | (4) | 6 |
| | | Seminar | 2 | S | Präs. ³⁾ | | (2) | |
| Ergänzungsmodule | | | | | | | | |
| | NAW - Schwerpunkt | Modul 7, 8 oder 9 | 4 | SU | schrP 90 | ⁵⁾ | 6 | 6 |
| | PW- Schwerpunkt | Modul 11 | 4 | SU | schrP 90 | - | 6 | 6 |
| SWS insgesamt | | | 22 | | | | LP insgesamt | 30 |

| 3. Masterarbeit (3. Semester) | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--------------|--------------|---|---|----|------------|---------------------|-----------|
| 16 | Masterarbeit | Masterarbeit | - | - | MA | § 9 Abs. 2 | 30 | 30 |
| | | | | | | | LP insgesamt | 30 |

Fußnoten:

- 1) Anteile von SU/Pr werden im Studienplan festgelegt. Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.
- 2) Modul 15 darf nur von Studierenden mit Schwerpunkt „Metalle“ gewählt werden.
- 3) Es ist eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht, § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.
- 4) Es ist eine benotete wissenschaftlich-technische Arbeit nach Vorgaben des bzw. der Prüfenden abzugeben. Es besteht Teilnahmepflicht, § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.
- 5) Eines der angebotenen Module muss gewählt werden
- 6) Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. Die Modulnote wird mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte gewichtet. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| LP | Leistungspunkte |
| MA | Masterarbeit |
| m.E. | Mit Erfolg |
| MW | Metallische Werkstoffe |
| NAW | Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe |
| PA | Projektarbeit |
| Pr | Praktikum |
| PW | Polymere Werkstoffe |
| S | Seminar |
| schrP | Schriftliche Prüfung |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| SU | Seminaristischer Unterricht |
| WT | Werkstofftechnik |